

Rund um den Globus bestimmt derzeit das Coronavirus das berufliche und auch das private Leben. Zweifellos erleben wir in diesen Wochen und Monaten ausserordentliche und herausfordernde Zeiten. Natürlich hat das Virus auch Auswirkungen auf das Handelsregisteramt. So ist der Schalter des Handelsregisteramts seit dem 16. März bis auf Weiteres geschlossen. Hinter verschlossenen Türen wird aber fleissig weitergearbeitet. Selbstverständlich sind wir auf dem Postweg, per E-Mail und auch telefonisch für unsere Kunden da. Auch werden die Eintragungen weiterhin rasch und kompetent vorgenommen. Ebenso werden alle anderen Dienstleistungen wie gewohnt erbracht. Ob mit oder ohne Coronavirus dreht sich die Welt jedoch weiter. Und so ergeben sich kurz-, mittel- und langfristige Änderungen in der Gesetzgebung, die es künftig in der täglichen Arbeit zu beachten gilt. In diesem Newsletter finden Sie nützliche Informationen dazu.

Bleiben Sie gesund!

Statistische Zahlen 2019

Wie bereits in den letzten beiden Jahren verzeichnete das Zuger Handelsregister auch im Jahr 2019 eine markante Zunahme der eingetragenen Firmen. So stieg die Anzahl der Firmen im Kanton Zug gegenüber dem Vorjahr netto um 1'021 an. Per Ende Jahr waren 34'059 Firmen im Handelsregister eingetragen. Die Zahl der Neueintragungen nahm leicht ab und betrug 2'353. Die im Handelsregister insgesamt vorgenommenen Eintragungen nahmen ebenfalls stark zu auf 19'029.

AG und GmbH häufigste Gesellschaftsformen

Die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bleiben die häufigsten Gesellschaftsformen. Die AG ist mit 18'465 nach wie vor die häufigste Rechtsform (Vorjahr: 18'031). Dahinter folgt die GmbH mit 10'287 (Vorjahr: 9'811).

Wiederum neues Rekordergebnis bei den Eintragungen

Die Zahl der im Handelsregister Zug vorgenommenen Eintragungen (Neueintragungen, Änderungen und Löschungen) nahm im Vergleich zum Vorjahr mit 19'029 Eintragungen im 2019 wiederum stark zu (Vorjahr: 18'494). Nur in den Jahren 2009 und 2010 verarbeitete das Handelsregisteramt Zug noch mehr Eintragungen. Damals war allerdings ein Einmaleffekt aufgrund einer Gesetzesänderung der Grund für die hohe Anzahl an Eintragungen.

Coronavirus und rechtliche Auswirkungen

Die Massnahmen des Bundes im Zusammenhang mit dem Coronavirus haben auch Auswirkungen auf das Gesellschaftsrecht. So findet sich in der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>) eine Bestimmung, welche es Gesellschaftern von Unternehmen, die ihre General-, Gesellschafter- oder Mitgliederversammlung nicht verschieben können oder wollen, ermöglicht, sich am Anlass vertreten zu lassen. Dies trägt dazu bei, dass die Zahl der Teilnehmenden gesenkt und die Vorschriften des Bundes eingehalten werden können. Zu dieser Bestimmung hat das Eidgenössische Amt für das Handelsregister eine Praxismitteilung publiziert:

<https://www.zg.ch/behoerden/volkswirtschaftsdirektion/handelsregisteramt/aktuell/praxismitteilung-ehra-zu-co>

Weiter wurde auch Art. 725 OR angepasst. Gemäss Art. 24 der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200869/index.html>) werden für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Artikel 725 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) und für die Berechnung einer Überschuldung nach Artikel 725 Absatz 2 OR Kredite, welche gestützt auf Artikel 3 verbürgt werden, bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt.

Eine weitere notrechtliche Anpassung von Art. 725 Abs. 2 OR ist in Planung. Ebenso sollen Anpassungen im SchKG vorgenommen werden. Es sind dabei Änderungen im Nachlassverfahren sowie die Einführung einer "COVID-19-Stundung" vorgesehen. Zu diesen geplanten Änderungen wurde am 1. April 2020 eine öffentliche Konsultation eröffnet, die bis am Freitag, 3. April 2020, 12.00 Uhr dauert. Interessierte finden die Unterlagen dazu unter folgendem Link: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/coronavirus.html>

Beschränkung der Inhaberaktien

Am 1. November 2019 ist eine Änderung des Obligationenrechts in Kraft getreten, gemäss welcher Inhaberaktien nur noch beschränkt zulässig sind.

Demnach sind Inhaberaktien nur noch dann zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet und diese bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind (Art. 622 OR). Gesellschaften, die eine dieser Bedingungen erfüllen, müssen innert 18 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. bis am 30. April 2021 im Handelsregister eintragen lassen, ob sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind.

Wenn keine dieser Voraussetzungen vorliegt, muss die Gesellschaft die Inhaberaktien bis am 30. April 2021 in Namenaktien umwandeln. In diesem Fall hat die Generalversammlung mittels öffentlich zu beurkundendem Beschluss eine Statutenänderung zu beschliessen. Die öffentliche Urkunde und die

revidierten Statuten sind zusammen mit einer Anmeldung dem Handelsregisteramt einzureichen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/fachinformationen/anleitungen_global_forum.htm
|

Änderungen HRegV und GebV

Der Bundesrat hat die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), der Handelsregisterverordnung (HRegV) und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV) die zur Vorlage "Modernisierung des Handelsregisters" gehören, auf den 1.1.2021 in Kraft gesetzt. Von einer Modernisierung kann man zwar nicht sprechen, dennoch lohnt es sich, einigen Änderungen Beachtung zu schenken. Stichwortartig sei an dieser Stelle auf diese Punkte hingewiesen:

Obligationenrecht:

- Verwendung der AHV Nummer zur Identifikation der natürlichen Personen im Handelsregister (AHV Nummer ist nicht öffentlich und erscheint nicht auf dem Handelsregisterauszug)
- Stampa Erklärung kein separater Beleg mehr (Erklärung wird in jeweilige Urkunde integriert)
- Erleichterung bei Abtretung von Stammanteilen unter Gesellschaftern (kein Hinweis auf statutarische Rechte und Pflichten mehr nötig)
- Fehlendes Rechtsdomizil = Organisationsmangel = letztlich Auflösung nach den Vorschriften des Konkurses
- Statuten und Stiftungsurkunden werden öffentlich über Internet zugänglich
- Wirksamkeit der Eintragungen mit Publikation im Internet; nicht mehr mit Genehmigung durch EHRA (kein Auszug vor SHAB Publikation mehr möglich)

HRegV:

- Anmeldung durch Bevollmächtigte möglich
- Rechtsgrundlage für Handelsregisterämter um Mietverträge oder Grundbuchauszüge einzuverlangen (Nachweis "eigene Büros")
- Zweck muss unverändert bzw. vollständig gemäss Statuten in den Handelsregisterauszug eingetragen werden
- Das HRA muss sich bei Rechtseinheiten erkundigen, ob der Auszug noch aktuell ist, wenn die letzte Änderung älter als 10 Jahre alt ist
- Löschung einer Rechtseinheit von Amtes wegen nach Einstellung des Konkursverfahrens neu nach 2 Jahren (bisher 3 Monate)
- Das Institut der Registersperre fällt weg

GebV:

- Gebühren bemessen sich nach Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip
- Gebühren sind nicht mehr abhängig vom Kapital
- Gebühren sinken um ca. einen Drittel
- Statutenänderungen kosten generell neu CHF 200.00